Be g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Handorf Nr. 1 " Dorbaum ".

In dem am 2o. 9. 1961 genehmigten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Gemeinde Handorf ist das Gelände östlich der Dorbaumstraße (K 2o68) an und zwischen den Straßen Immelmannstraße und Am Hornbach mit Ausnahme der Hofstelle Völkert als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Gemeindevertretung Handorf hat am 19. 2. 1963 beschlossen, im Rahmen einer 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die zur Hofstelle Völkert gehörenden Grundstücke zu einem Teil ebenfalls für eine Nutzung als Wohnbauflächen und zu einem anderen Teil für die Einrichtung eines Kinderspielplatzes vorzusehen.

Die Gemeinde beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes rechtsverbindliche Festsetzungen für die weitere Bebauung des Geländes zu treffen, das sich überwiegend im Eigentum der Landwirte Josef Vornholt, Handorf, Avendruper Str. 37 und Theodor Herweg, Handorf, Dorbaum 2 befindet bzw. befand.

Die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze) werden - soweit noch nicht geschehen - in das Eigentum der Gemeinde Handorf überführt. Die Grünflächen (Kinderspielplätze) werden ebenfalls von der Gemeinde angelegt. Im südöstlichen Planbereich befinden sich mehrere Gemeinbedarfsflächen, deren Zweckbestimmung entsprechend kenntlich gemacht worden ist. Vorhandene Wallhecken sind, wie im Plan dargestellt, in ihrem Bestand zu erhalten. Die bereits vorhandenen und die geplanten Erschließungsstraßen werden über die Straßen Am Hornbach, Wacholderweg und Immelmannstraße an die Dorbaumstraße angebunden.

Die Baugrundstücke werden durch vorhandene und neu zu verlegende Kanalisationsleitungen (getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalisation mit Anschluß an eine auf Telgter Gebiet befindliche bundeseigene Kläranlage) entwässert. Weiterhin wird ein Anschluß an die gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtungen erfolgen. Die Stromversorgung geschieht durch die VEW.

Die Kosten der Erschließung im Sinne des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 196o (BGBl. I, S. 341) und der Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden nach Maßgabe der für die

Gemeinde Handorf geltenden Satzungen erhoben. Sie betragen z.Zt. nach überschläglichen Berechnungen ca.:

1. Herstellung der Straßen und Wege einschließlich Beleuchtung und Entwässerungsanteil zus. 888.2oo,oo DM

2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation einschließlich Hornbachverrohrung zus. 445.ooo,oo "

Art und Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Mittel werden von der Gemeindevertretung bestimmt.

Münster, den 26. Juni 1964

Gemeinde H a n d o r f
- Der Gemeindedirektor -

(Bücker)
Amtsdirektor

Der Planverfasser

(Plagemann)
Amtsbaumeister

Diese Begründung ist gemäß § 2 Abs. I des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Handorf vom 28.2.1962 aufgestellt worden. Sie hat gemäß § 2 Abs. VI des Bundesbaugesetzes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.7.1964 in der Zeit vom 12.7.1965 bis einschließlich 12.8.1965 öffentlich ausgelegen.

Handorf, den 24.1.1966

(Vormholt)
Bürgermeister

(Gertz)
Gemeindevertreter

(Wiesmann)
Schriftführer